

UNTERRICHTUNG

durch die Landesregierung

Bericht zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages

INHALTSVERZEICHNIS**Seite**

1.	Auftrag	3
2.	Stand des Reformprozesses	4
2.1	Polizei	5
2.1.1	Ermittlungen	6
2.1.2	Gesetzgebung/Verordnungen/Richtlinien	10
2.1.3	Aus- und Fortbildung	12
2.1.4	Interkulturelle Kompetenz (Personal, Aus- und Fortbildung)	13
2.1.5	Fehlerkultur	14
2.1.6	Organisation	14
2.1.7	Informations- und Kommunikationsmanagement	15
2.1.8	Sonstiges	16
2.2	Justiz	19
2.2.1	Empfehlungen für den Bereich der Justiz	19
2.2.2	Gesetzgebung	20
2.2.3	Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaften, Polizei und Verfassungsschutz	20
2.3	Verfassungsschutz	21
2.3.1	Zusammenarbeit von Bund und Ländern	22
2.3.2	Organisation	23
2.3.3	Informations- und Kommunikationsmanagement	24
2.3.4	Personal, Aus- und Fortbildung	27
2.3.5	Einsatz von Vertrauenspersonen	28
2.3.6	Politische Rückendeckung	29
3.	Schlussbetrachtung	29

1. Auftrag

Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern hat mit Beschluss des Entschließungsantrages der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages in weitere Reformen der Ermittlungs- und Sicherheitsbehörden in Mecklenburg-Vorpommern einbeziehen“ (Drucksache 6/2346) vom 30.10.2013 festgestellt:

„Der NSU-Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages spricht im Zusammenhang mit dem rechtsterroristischen Mordgeschehen des NSU von einer ‚beschämenden Niederlage der deutschen Sicherheits- und Ermittlungsbehörden‘. Ihnen sei es nicht gelungen, die Taten rechtzeitig aufzuklären und zu stoppen. Dadurch ist insbesondere bei den Angehörigen der Ermordeten und den Opfern der anderen Straftaten Vertrauen in die deutschen Ermittlungs- und Sicherheitsbehörden verloren gegangen. Dieses gilt es, wieder zurückzugewinnen.

Wesentliches Ziel muss es sein, zivilgesellschaftliche Strukturen zur Festigung von Demokratie und Toleranz weiter zu fördern. Sicherheits- und Ermittlungsbehörden sind so zu stärken und zu reformieren, dass künftig derartige Straftaten rechtzeitig erkannt und verhindert werden können. Politik und Gesellschaft müssen die notwendigen Voraussetzungen schaffen. Dabei wird nicht verkannt, dass die zuständigen politischen Instanzen sowie die Sicherheits- und Ermittlungsbehörden bereits jetzt zahlreiche Maßnahmen ergriffen haben, um die Zusammenarbeit insgesamt zu verbessern. Auch im Lichte der Ergebnisse verschiedener Gremien, u. a. der ‚Bund-Länder-Kommission Rechtsterrorismus‘, muss der begonnene Reformprozess auch in Mecklenburg-Vorpommern weiter vorangetrieben werden.

Extremistisch motivierte Straftaten und Gewalt sind konsequent zu bekämpfen.“

Des Weiteren hat der Landtag die Landesregierung aufgefordert, *„die Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses landesspezifisch zu analysieren. Die für Mecklenburg-Vorpommern relevanten Empfehlungen daraus für die Bereiche der Polizei, der Justiz und des Verfassungsschutzes sollen schnellstmöglich umgesetzt werden und die gegebenenfalls betroffenen rechtlichen Grundlagen, wie etwa das Sicherheits- und Ordnungsgesetz und das Landesverfassungsschutzgesetz entsprechend überarbeitet werden.*

Es bedarf einer Weiterentwicklung der Aus- und Fortbildungsangebote, um die Sensibilität für die Gefährlichkeit des Rechtsextremismus und des Rechtsterrorismus in den Landesbehörden weiter zu schärfen.

In allen Fällen von Gewaltkriminalität, die wegen der Person des Opfers einen rassistisch oder anderweitig politisch motivierten Hintergrund haben könnten, muss dieser eingehend geprüft und diese Prüfung an geeigneter Stelle nachvollziehbar dokumentiert werden, wenn sich nicht aus Zeugenaussagen, Tatortspuren und ersten Ermittlungen ein hinreichend konkreter Tatverdacht in eine andere Richtung ergibt. Im Rahmen der Ermittlungen muss ein angemessener und sachgerechter Umgang mit den Opfern und ihrem Umfeld gewährleistet werden. Vor diesem Hintergrund wird eine Überarbeitung des ‚Themenfeldkataloges PMK‘ unterstützt.

Zur Aufarbeitung gehört auch die Neuausrichtung des Verfassungsschutzes. Eines der Ziele muss es sein, durch die Erweiterung des Informations- und Beratungsangebots die Präventionsarbeit des Verfassungsschutzes zu stärken. Notwendig ist außerdem eine enge Kooperation mit wissenschaftlichen Einrichtungen und zivilgesellschaftlichen Akteuren. Teil dieser Zusammenarbeit ist die Implementierung einer mehrmonatigen und modular strukturierten Zusatzausbildung für neue und die regelmäßige Weiterbildung erfahrener Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Wünschenswert ist ferner die Einstellung von Quereinsteigern mit wissenschaftlicher Ausbildung aus anderen Behörden und der Privatwirtschaft.

Die Möglichkeiten der Arbeit der parlamentarischen Kontrolle der Verfassungsschutzbehörde sollen gestärkt werden. Insbesondere sollen einzelne Tätigkeitsbereiche der Verfassungsschutzbehörde gezielter untersucht werden können; über eine erweiterte Personalausstattung ist nachzudenken.

Bei der Überprüfung des Einsatzes von Vertrauenspersonen durch Polizei und Verfassungsschutz sind die Standards hinsichtlich der Auswahl und Eignung gegebenenfalls neu zu regeln.“

Weiterhin hat der Landtag die Landesregierung aufgefordert, „schnellstmöglich über den bisherigen Stand der eingeleiteten Maßnahmen zu berichten. Über die weitere Entwicklung ist in regelmäßigen Abständen im zuständigen Ausschuss zu berichten. Der Landtag erhält mindestens einmal pro Jahr einen umfassenden Bericht.“

Dieser Entschließung des Landtags entsprechend gibt die Landesregierung einen Bericht zum Stand des Reformprozesses ab. Dieser Bericht stellt gleichzeitig eine Ergänzung der kontinuierlichen Berichterstattung des Ministeriums für Inneres und Sport dar, die unter anderem regelmäßig gegenüber der Parlamentarischen Kontrollkommission, aber beispielsweise auch durch den Informationsbrief zum „Nationalsozialistischen Untergrund“ (NSU) oder durch Berichte gegenüber Landtagsfraktionen erfolgte.

2. Stand des Reformprozesses

Bei der Umsetzung der Entschließung des Landtages waren insbesondere die Empfehlungen des Untersuchungsausschusses, die Ergebnisse der Bund-Länder-Kommission Rechtsterrorismus (BLKR) als auch die einschlägigen Beschlüsse der Fachministerkonferenzen zu berücksichtigen.

Folgende grundlegende Feststellung des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses des Bundes hat dabei als Grundlage des Reformprozesses zu gelten:

„Als Ergebnis der am 24.07.2013 abgeschlossenen Arbeit des Ausschusses ist festzuhalten, dass sich keinerlei Anhaltspunkte dafür ergeben haben, dass irgendeine Behörde an den Straftaten, die der Terrorgruppe ‚Nationalsozialistischer Untergrund‘ (NSU) nunmehr zur Last gelegt werden, in irgendeiner Art und Weise beteiligt war, diese unterstützte oder billigte.

*Darüber hinaus haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass vor dem 4. November 2011 irgendeine Behörde Kenntnis gehabt hätte von der Verantwortung des NSU für die ihm nunmehr zur Last gelegten Taten. Der Ausschuss hat zudem keine Belege dafür gefunden, dass irgendeine Behörde den NSU dabei unterstützt hätte, sich dem Zugriff der Ermittlungsbehörden zu entziehen. Auch das jahrelang unerkannte Leben des Trios mitten in Deutschland wurde von Behörden weder unterstützt noch gebilligt."*¹

Vor dem Hintergrund der gemeinsam erarbeiteten Untersuchungsergebnisse gelangt der Ausschuss zu der Überzeugung, dass - unabhängig von den bereits ergriffenen und eingeleiteten Maßnahmen - eine Reihe von Korrekturen und Reformen dringend geboten seien. Die zu berücksichtigenden Empfehlungen des parlamentarischen Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages konzentrieren sich im Wesentlichen auf die Bereiche Polizei, Justiz und Verfassungsschutz. Hierzu werden 47 konkrete Empfehlungen formuliert, wovon 21 Empfehlungen die Polizei, 12 den Verfassungsschutz und zehn die Justiz betreffen sowie vier übergreifender Natur sind.² Dementsprechend folgt der Bericht der Landesregierung in seiner Darstellung dieser bereichsbezogenen Gliederung und gibt einen Überblick hinsichtlich des aktuellen Umsetzungsstandes (mit Datum: 15.07.2014) sowie perspektivisch zu betrachtender Schritte des Reformprozesses.

2.1 Polizei

Die in dem Bericht des Bundestagsuntersuchungsausschusses enthaltenen Empfehlungen für den Bereich der Polizei lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Bei Ermittlungen im Bereich der Gewaltkriminalität soll sorgfältiger geprüft und dokumentiert werden, ob ein möglicher rassistischer oder anderweitiger politisch motivierter Hintergrund vorliegt und die Einbindung des polizeilichen Staatsschutzes erforderlich ist. Hierbei sollen Aussagen von Opfern/Opferzeugen stärker berücksichtigt werden.
- Durch Einbindung von Ermittlern unterschiedlicher Fachzuständigkeiten und Einrichtung von Evaluationsmechanismen zur Überprüfung von Ermittlungsschritten und Auswertungsergebnissen soll sichergestellt werden, dass Ermittlungen stärker reflektiert werden. Erfolgreiche Ermittlungsverfahren und abgeschlossene ungelöste Fälle sollen durch sogenannte cold-case-units³ im Lichte neuer technischer Möglichkeiten überprüft werden.
- Die polizeiliche Arbeits- und Fehlerkultur soll unter anderem durch Maßnahmen der Aus- und Fortbildung sowie Supervision/Rotation sowie Evaluierungs- und „Controlling“-Mechanismen verbessert werden.
- Bereits angestoßene Maßnahmen, wie die Überprüfung offener Haftbefehle und die Überprüfung ungeklärter Straftaten auf Bezüge zur politisch motivierten Kriminalität - rechts (PMK-rechts) sollen fortgesetzt werden.

¹ Bundestagsdrucksache 17/14600, Seite 829 ff.

² Am angegebenen Ort, Seite 861 ff.

³ Einheit, die ungelöste Altfälle bearbeitet.

- Der Themenfeldkatalog zur Erfassung politisch motivierter Kriminalität soll überarbeitet und der Informationsaustausch zwischen Polizei und Justiz insbesondere zu Gewaltdelikten verbindlicher ausgestaltet werden.
- Für die zentrale Ermittlungsführung auch von Länderpolizeien sollen entsprechende Rechtsgrundlagen/Staatsverträge erarbeitet werden.
- Die Verfügbarkeit von informationstechnischen Grundlagen soll durch Vernetzung und Interoperabilität der Informationssysteme verbessert werden.
- Die interkulturelle Kompetenz soll in der Arbeitskultur und der Aus- und Fortbildung eine verstärkte Rolle spielen. Zudem sollen Bemühungen, junge Menschen mit Migrationshintergrund für den Polizeidienst zu gewinnen, verstärkt werden.
- Die Rechte von Kriminalitätsoptionen sollen gestärkt und der Umgang mit Opfern, Opferzeugen und Hinterbliebenen verbessert werden.
- Die Informations-, Beratungs- und Unterstützungsfunktion des Bundeskriminalamts (BKA) gegenüber den Länderdienststellen soll gestärkt werden.
- Die Aus- und Fortbildung bei der Polizei soll unter anderem durch Berücksichtigung der Lehren aus dem NSU-Fall in der Ausbildung, Verbesserung des Verständnisses für die Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden sowie Einbindung externen Sachverständigen aus Zivilgesellschaft und Wissenschaft verbessert werden.

2.1.1 Ermittlungen

Der NSU-Untersuchungsausschuss hat festgestellt, dass die polizeiliche Ermittlungsarbeit nicht ausreichend offen für unterschiedliche Ermittlungsrichtungen war. Daher soll bei Ermittlungen in Fällen der Gewaltdelinquenz sorgfältiger geprüft und dokumentiert werden, ob ein möglicher rassistischer oder anderweitiger politisch motivierter Hintergrund vorliegt. Dabei sollen die Aussagen von Opfern und Zeugen eine stärkere Berücksichtigung finden. Ferner soll auch immer geprüft werden, ob es sinnvoll ist, den polizeilichen Staatsschutz zu beteiligen und Informationen bei Verfassungsschutzbehörden anzufragen.

Es kann dahingestellt bleiben, ob zentral geführte Ermittlungen, für die sich Mecklenburg-Vorpommern frühzeitig ausgesprochen hatte, möglicherweise zu einem früheren Entdecken des NSU geführt hätten. Es ist jedoch festzustellen, dass sich auch bei den Ermittlungen in Mecklenburg-Vorpommern trotz einer Beteiligung von Verfassungsschutz und Staatsschutz keine hinreichenden Anhaltspunkte für einen möglichen politisch motivierten Hintergrund ergeben haben.

Bei einer erweiterten Auslegung des Begriffs der „Gewalt“ könnte sich nach der polizeilichen Kriminalstatistik Mecklenburg-Vorpommern (PKS M-V) 2011 bis 2013⁴ zunächst theoretisch folgendes Fallvolumen für die vom NSU-Untersuchungsausschuss empfohlene Prüfung ergeben:

	2011	2012	2013
Gewaltkriminalität gesamt	3.876	3.617	3.264
Vorsätzliche leichte Körperverletzung ⁵	6.720	7.213	6.869
	10.596	10.830	10.133

Vor diesem Hintergrund war die Empfehlung des NSU-Untersuchungsausschusses insbesondere dahingehend zu prüfen, wie diese Prüfung in der polizeilichen Praxis effizient und effektiv umgesetzt werden kann.

Eine Regelung, die eine verpflichtende regelmäßige Prüfung einer politischen Motivlage bei Gewalttaten im weiteren Sinne mit Einführung einer Dokumentationspflicht dieser Prüfung und eine regelmäßige Beteiligung des Staatsschutzes vorsähe, würde angesichts des oben angeführten Mengengerüsts zu einer Überlastung der Fachdienststellen führen. Allerdings ist im Nachgang der Ermittlungen zum NSU-Komplex sowohl die Sensibilität im Bereich des Staatsschutzes als auch in anderen Ermittlungsdienststellen bezüglich der Tatmotivprüfung bereits gewachsen. Dieser Ansatz einer erhöhten Sensibilisierung sämtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Ermittlungsdienststellen und hinsichtlich der Beteiligung des Staatsschutzes auch bei den Einsatzleitstellen und den Kriminaldauerdiensten sowie dessen Verankerung in Aus- und Fortbildung wird derzeit präferiert.

In diesem Zusammenhang wurden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ergänzend zur bestehenden polizeilichen Verwaltungsvorschrift „Regelung zur Bekämpfung des Rechtsextremismus in Mecklenburg-Vorpommern“ (vom 03.04.2011) per Erlass angewiesen, in allen von Gewaltkriminalität, die wegen der Person des Opfers oder der/des Tatverdächtigen einen fremdenfeindlich oder anderweitig politisch motivierten Hintergrund haben könnten, diesen eingehend zu prüfen und diese Prüfung im Ermittlungsvorgang nachvollziehbar zu dokumentieren, wenn sich nicht aus Zeugenaussagen, Tatortspuren und ersten Ermittlungen ein hinreichend konkreter Tatverdacht in eine andere Richtung ergibt. Ein vom Opfer oder von Zeuginnen und Zeugen angegebenes Motiv für die Tat ist aufzunehmen und bei den weiteren Ermittlungen angemessen zu berücksichtigen.

⁴ http://www.polizei.mvnet.de/cms2/Polizei_prod/Polizei/de/start/_Informationen/Statistiken/index.jsp.

⁵ Der Summenschlüssel Gewaltkriminalität umfasst neben Mord, Totschlag, Vergewaltigung unter anderem auch die schwere und gefährliche Körperverletzung sowie die Körperverletzung mit Todesfolge, jedoch nicht Fälle vorsätzlicher leichter Körperverletzung. Diese wird in der PKS M-V in der Straftatenhauptgruppe Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit erfasst, zählt jedoch in der öffentlichen Wahrnehmung sowie in der Praxis zu den Delikten, die bei der Betrachtung von Hasskriminalität eine nicht unerhebliche Rolle spielen.

Sie sind ferner angewiesen, die bestehenden Möglichkeiten zur Datenabfrage in den polizeilichen Systemen umfassend auszuschöpfen, gemeinsame Datenbanken nicht nur intensiv zu nutzen, sondern auch zu pflegen, und einen regelmäßigen Informationsaustausch mit den Auswertebereichen anderer Fachzuständigkeiten zu betreiben, um deliktübergreifend agierende Straftäterinnen und Straftäter erkennen und Maßnahmen entsprechend abstimmen zu können.

Bereits jetzt werden in den Ermittlungsdienststellen laufende, aber bisher erfolglose Ermittlungen in Abständen wieder aufgegriffen und bei Vorliegen neuer Erkenntnisse weiterverfolgt. Auch als ungelöst abgeschlossene Fälle schwerer Kriminalität werden insbesondere bei Fortschritten der technischen Ermittlungsmöglichkeiten daraufhin untersucht, ob erfolgversprechende Ermittlungsansätze gewonnen werden können. Im Übrigen ist es auch Führungsaufgabe, im Rahmen laufender Ermittlungen gerade bei schweren Straftaten die Ermittlungsschritte und erzielten Ermittlungs- und Auswertungsergebnisse regelmäßig zu prüfen, um rechtzeitig falsche Schwerpunktsetzungen identifizieren oder neue Ermittlungsansätze gewinnen zu können.

Gleichwohl ist vorgesehen, im Rahmen von Einzelfallprüfungen bei ungeklärten schweren Straftaten zukünftig eine aus bisher nicht mit dem Fall befassten erfahrenen Ermittlerinnen und Ermittlern bestehende „cold case unit“ unter Beteiligung der beim Landeskriminalamt Mecklenburg-Vorpommern (LKA M-V) bereits existenten Operativen Fallanalyse (OFA) mit dem Ziel der Prüfung der Ermittlungen auf erfolgversprechende Ermittlungsansätze einzusetzen. Der Einsatz einer solchen Einheit ist zwischen dem betroffenen Polizeipräsidium und dem LKA M-V abzustimmen.

Der Empfehlung, nach der Ermittlerinnen und Ermittler unterschiedlicher Fachzuständigkeiten dergestalt zusammenarbeiten müssen, dass bei mutmaßlichen Straftätern deliktübergreifend ihre Gefährlichkeit richtig eingeschätzt wird, wird bei polizeilichen Ermittlungen, insbesondere im Rahmen von besonderen Aufbauorganisationen oder Sonderkommissionen, bereits jetzt entsprochen. Der erforderliche Sachverstand wird bei Ermittlungen grundsätzlich herangezogen. Im Bereich der Staatsschutzkriminalität gilt dies auch für den erforderlichen Informationsaustausch mit den Nachrichtendiensten des Bundes und der Länder.

Die Überprüfung offener Haftbefehle gegen Straftäterinnen und Straftäter, die als rechts motiviert registriert sind, wird bereits seit 2011 in Bund und Ländern koordiniert. Dabei wurden für den Bereich der politisch motivierten Kriminalität - rechts (PMK-rechts) mehrfach anhand einheitlicher Kriterien Personen identifiziert und priorisiert, die per Haftbefehl zur Fahndung ausgeschrieben waren beziehungsweise sind. Im Rahmen dieser Arbeit wurden zugleich gemeinsam Verbesserungen im Erfassungssystem sowie Kriterien für eine Priorisierung der Fahndung entwickelt, die in den Fachgremien der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) abgestimmt wurden. Seit Ende 2013 steht eine verbesserte und verlässliche Grundlage für die statistische Erfassung und damit für die Fahndung nach Täterinnen und Tätern aus allen Bereichen der PMK zur Verfügung.

Die Bundesregierung hat zuletzt am 29.01.2014 in der Antwort auf eine Kleine Anfrage⁶ den Sachstand zur Überprüfung offener Haftbefehle nach den neu entwickelten Kriterien dargestellt. Dazu hat Mecklenburg-Vorpommern mit Stand Oktober 2013 mitgeteilt, dass vier Haftbefehle nicht vollstreckt waren, von denen jedoch nur ein Haftbefehl wegen eines politisch motivierten Delikts (Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen) ergangen war. Lagebilder zu offenen Haftbefehlen in allen Phänomenbereichen werden nach der Gremienbeschlusslage nunmehr turnusmäßig halbjährlich erhoben.

Die von der IMK und ihren nachgeordneten polizeilichen Fachgremien beschlossene Überprüfung bislang ungeklärter Straftaten auf Bezüge zum Rechtsterrorismus und insbesondere zum NSU wird durch das Gemeinsame Abwehrzentrums gegen Rechtsextremismus (GAR), das als Teilbereich in das neu gegründete Gemeinsame Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum (GETZ) integriert worden ist, koordiniert und dort in der Arbeitsgruppe (AG) Fallanalyse wahrgenommen.

Zur systematischen Auswertung dieser „Altfälle“ aus den Jahren 1990 bis 2011 wurde ein bundesweites Konzept mit einem bundesweit einheitlichen Erhebungsraster entwickelt, das sich an einem Straftatenkatalog von Gewaltdelikten mit einem denkbaren rechtsextremistischen/-terroristischen Hintergrund sowie an opferbezogenen Indikatoren orientiert.

Der Indikatoren-Katalog wurde unter Beteiligung von polizeiinternen und -externen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern entwickelt. In einer ersten Phase werden zunächst ungeklärte vollendete und versuchte Tötungsdelikte ohne Tatverdächtige überprüft. In diese Überprüfung sind zudem auch jene geklärten Tötungsdelikte einbezogen, die mit der von „DER TAGESSPIEGEL“ und „DIE ZEIT“ im September 2010 veröffentlichten Auflistung von 137 Todesopfern rechter Gewalt seit 1990 (sogenannte Opferliste) korrespondieren.⁷

Für Mecklenburg-Vorpommern wurden unter Federführung des LKA Mecklenburg-Vorpommern 75 Sachverhalte unter Beteiligung der jeweils örtlich zuständigen Dienststellen und unter Einbeziehung der vorhandenen polizeilichen und justiziellen Unterlagen intensiv geprüft.⁸ Zusätzlich wurden die acht Mecklenburg-Vorpommern betreffenden Sachverhalte aus der „Opferliste“ sowie der Mord an Mehmet Turgut einbezogen. Von den acht Fällen aus der „Opferliste“ waren bereits drei als PMK-rechts eingestuft. Für die übrigen fünf Fälle lagen auch nach mehrfachen Überprüfungen keine entsprechenden Anhaltspunkte vor. Bei der Überprüfung war das Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern beteiligt.

⁶ Bundestagsdrucksache 18/385 - Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Sevim Dağdelen, Petra Pau, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE - Drucksache 18/233 - Vereinheitlichung von Kriterien zur Erfassung von mit Haftbefehl gesuchten Neonazis.

⁷ Bundestagsdrucksache 18/343 vom 24.01.2014 - Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martina Renner, Petra Pau, Sevim Dağdelen, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE., Prüfung von weiteren ungeklärten Tötungsdelikten auf einen möglichen rechtsextremen und rassistischen Hintergrund zwischen den Jahren 1990 und 2011 durch die Bundesregierung.

⁸ Vergleiche dazu auch Landtagsdrucksache 6/2592 vom 20.01.2014 - Kleine Anfrage des Abgeordneten Jürgen Suhr, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Mutmaßliche rechte Tötungsdelikte in Mecklenburg-Vorpommern und Antwort der Landesregierung.

Der Generalstaatsanwalt hat dazu im Innenausschuss vorgetragen. Das dem NSU zugerechnete Tötungsdelikt zum Nachteil Mehmet Turgut wurde aufgrund seiner Zuständigkeit durch das BKA einbezogen. Nach Überprüfung der oben angeführten 75 Fälle wurden fünf als Prüffall an das Gemeinsame Abwehrzentrum Rechtsextremismus/-terrorismus gemeldet. Wenn gleich bei diesen Fällen einzelne opfer- oder tatbezogene Kriterien erfüllt waren, liegen bislang keine Anhaltspunkte für eine politische Motivation vor. Die Ergebnisse dieser ersten Überprüfungsphase werden im Rahmen einer Evaluation zusammengetragen und den polizeilichen Gremien zur Entscheidung über das weitere Vorgehen vorgelegt.

2.1.2 Gesetzgebung/Verordnungen/Richtlinien

Mit der Einrichtung der Rechtsextremismusdatei (RED), die mit dem am 31.08.2012 in Kraft getretenen Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung des Rechtsextremismus beschlossen worden war und am 19.09.2012 in Betrieb genommen wurde, sowie des Gemeinsamen Abwehrzentrums Rechtsextremismus/-terrorismus (GAR) am 16.12.2011, das am 15.11.2012 in das phänomenübergreifenden Gemeinsamen Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum (GETZ) integriert wurde, wurde ein verbesserter Informationsaustausch zwischen Polizeibehörden, Justiz und Nachrichtendiensten erreicht. Die Landespolizei bedient die RED und entsendet in das GAR/GETZ eine Vertreterin bzw. einen Vertreter (siehe auch Gliederungsziffer 2.3.3).

Der NSU-Untersuchungsausschuss empfiehlt, dass Opfer mutmaßlich rassistisch oder anderweitig politisch motivierter Gewalt auf die spezialisierten Beratungsangebote auch in freier Trägerschaft und auf Entschädigungsansprüche für Betroffene solcher Straftaten hingewiesen werden und deren Kontaktdaten ausgehändigt erhalten müssen, wenn sie Anzeige erstatten, Strafantrag stellen oder zeugenschaftlich vernommen werden.

Mecklenburg-Vorpommern fördert seit 2007 im Rahmen des Landesprogramms „Demokratie und Toleranz gemeinsam stärken!“ die Beratung für Opfer rechtsextremistischer Gewalt. Die Beratung erfolgt landesweit durch den Verein LOBBI e.V. von den Standorten Rostock und Neubrandenburg. Für diese Arbeit stehen vier Fachkräfte zur Verfügung. Seit 2007 wurden jährlich circa 96 Betroffene und ihre Angehörigen beraten und begleitet.

Bereits mit dem Zweiten Opferrechtsreformgesetz vom 27.09.2009⁹ wurde auch der § 406h der Strafprozessordnung (StPO) Verletztenbeistand neugefasst. Danach sind Verletzte möglichst frühzeitig, regelmäßig schriftlich und in einer für sie verständlichen Sprache auf ihnen im Strafverfahren zustehende Rechte und Befugnisse sowie auf spezielle Hilfsangebote von Opferschutzeinrichtungen hinzuweisen. Daraufhin haben Landesjustizverwaltungen gemeinsam das „Merkblatt über Rechte von Verletzten und Geschädigten in Strafverfahren“ überarbeitet, das die Verletzten zustehenden Rechte gemäß § 406f in Verbindung mit § 406h StPO¹⁰ zusammenfassend darstellt und das in mehreren Sprachen zur Verfügung steht.

⁹ BGBl I, 2280, 2284.

¹⁰ § 406f, Absatz 2 StPO: „Bei einer Vernehmung von Verletzten ist auf deren Antrag einer zur Vernehmung erschienen Person ihres Vertrauens die Anwesenheit zu gestatten, es sei denn, dass dies den Untersuchungszweck gefährden könnte. Die Entscheidung trifft die Vernehmung leitende Person; die Entscheidung ist nicht anfechtbar. Die Gründe einer Ablehnung sind aktenkundig zu machen.“ § 406h StPO: „Verletzte sind möglichst frühzeitig, regelmäßig, schriftlich und soweit möglich in einer für sie verständlichen Sprache auf ihre aus den §§ 406d bis 406g folgenden Befugnisse ... hinzu weisen... (...) Die Sätze 1 und 3 gelten auch für Angehörige und Erben von Verletzten, soweit ihnen die entsprechenden Befugnisse zustehen.“

Das Merkblatt wurde den Polizeibehörden mit Merkblättern zum Adhäsionsverfahren sowie zum Opferschutzentschädigungsgesetz im Mai 2010 mit der Anweisung übersandt, diese den jeweiligen Betroffenen frühzeitig und grundsätzlich bereits bei der Anzeigeerstattung auszuhandigen und auf die Unterstützungsangebote der örtlichen Fachberatungsstellen hinzuweisen. Eine regelmäßig aktualisierte Übersicht über die Fachberatungsstellen und Hilfeeinrichtungen steht den Mitarbeitern der Landespolizei jederzeit zur Verfügung¹¹. Mit dem mittlerweile vorliegenden Referentenentwurf des BMJV eines Gesetzes zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren wird nunmehr auch die Opferschutzrichtlinie 2012/29/EU¹² umgesetzt.

Darüber hinaus sind in Mecklenburg-Vorpommern seit 2012 nebenamtlich tätige Opferschutzbeauftragte landesweit in der Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern institutionalisiert. Die Tätigkeit der Opferschutzbeauftragten umfasst in Fragen des Opferschutzes, der Opferberatung sowie der Opferhilfe:

- für die örtlichen Justizstellen, die örtlichen Fachberatungsstellen (gegebenenfalls Interventionsstelle, Kontakt- und Beratungsstelle, Frauenhaus, Beratungsstelle für Betroffene von sexualisierter Gewalt, Täterberatungsstelle, Opferhilfe MV, WEISSER RING, Kinderschutzbund etc.), das örtliche Versorgungsamt etc. als Ansprechpartner/Ansprechpartnerin zu agieren (fachlicher Austausch, Abstimmung, Netzwerkarbeit),
- polizeiintern als Ansprechpartner/Ansprechpartnerin und Multiplikator/Multiplikatorin für Fachwissen zu handeln sowie
- Informationsmaterial zum Thema gegebenenfalls bereitstellen zu lassen und dienststellenbeziehungsweise behördenintern geeignet zu verteilen.

Zwischenzeitlich existieren in Mecklenburg-Vorpommern jedoch eine Vielzahl von Opferberatungs- und Hilfestellen, die teils allgemein ausgerichtet sind, teils spezialisiert arbeiten und zudem nicht überall gleich anzutreffen sind.

Trotz der gewachsenen hohen Sensibilität der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landespolizei für Fragen des Opferschutzes kann eine geeignete Informationsweitergabe an die Opfer im Einzelfall daher schwierig sein. Vor diesem Hintergrund wäre es für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hilfreich, wenn die Opfer an zentrale Stellen verwiesen werden könnten, die aufgrund der dortigen Fachkenntnisse über die weiteren Verfahrensweisen entscheiden.

¹¹ http://www.polizei.mvnet.de/cms2/Polizei_prod/Polizei/de/vus/Opferberatung/index.jsp.

¹² Die Richtlinie ist bis November 2015 umzusetzen.

2.1.3 Aus- und Fortbildung

Die Handlungsempfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses beziehen sich unter anderem auch auf den Bereich der Aus- und Fortbildung. Der Landtag hat in seiner Entschließung vom 30.10.2013 unter anderem festgestellt, dass es einer Weiterentwicklung der Aus- und Fortbildungsangebote bedarf, um die Sensibilität für die Gefährlichkeit des Rechtsextremismus und des Rechtsterrorismus in den Landesbehörden weiter zu schärfen.

Vor diesem Hintergrund hat die Fachhochschule für öffentlichen Verwaltung, Polizei und Rechtspflege des Landes Mecklenburg-Vorpommern (FHöVPR), Fachbereich Polizei, im Zusammenwirken mit dem LKA Mecklenburg-Vorpommern und den Polizeipräsidenten die Inhalte der Aus- und Fortbildung umfassend auf etwaigen Optimierungsbedarf geprüft.

Insgesamt ist festzustellen, dass die mit den Empfehlungen thematisierten Defizite insbesondere in den Bereichen Fachwissen, Persönlichkeitsvoraussetzungen (Kritik- und Diskursfähigkeit), Organisation der kriminalpolizeilichen Arbeit, Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Umgang mit Opfern durch das Aus- und Fortbildungsangebot der FHöVPR grundsätzlich hinreichend berücksichtigt werden.

Dabei ist auch der Bereich der politisch motivierten Kriminalität in den Ausbildungsplänen beziehungsweise Curricula schwerpunktmäßig verankert und wird interdisziplinär unter Beteiligung der Bereiche Kriminologie, Kriminalistik, Rechts- und Sozialwissenschaft oder in speziellen Fortbildungslehrgängen behandelt.

Die entsprechenden Lehrpläne werden fortlaufend durch FHöVPR, Fachbereich Polizei, im Zusammenwirken mit dem LKA Mecklenburg-Vorpommern in Hinblick auf eine praxisnahe Vermittlung überprüft und erforderlichenfalls aktualisiert.

Die FHöVPR wurde angewiesen, neben der anlassbezogenen Beteiligung von Justiz und Nachrichtendiensten auch die Wissenschaft und zivilgesellschaftliche Organisationen in die Aus- und Fortbildung einzubeziehen, um eine gesamtgesellschaftliche Ausrichtung der Aus- und Fortbildung sicherzustellen.

Die Behandlung der Ermittlungen zu den mit dem NSU verbundenen Fällen und die dabei festgestellten Fehler und Versäumnisse in der Aus- und Fortbildung wird dazu beitragen, die mit verschiedenen Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses verbundene Forderung nach Sorgfältigkeit und Sensibilität zu fördern.

Aufgrund der im Bericht des NSU-Untersuchungsausschusses auch aufgezeigten „handwerklichen“ Mängel wird derzeit ein Fortbildungskonzept für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erarbeitet, die in eine kriminalpolizeiliche Tätigkeit wechseln wollen. Im Vordergrund steht dabei die Auffrischung, Festigung und Vertiefung der in der Ausbildung bzw. im Studium erworbenen Kenntnisse vor einem entsprechenden Wechsel.

Um das Verständnis für die unterschiedlichen Aufgaben, Vorgehensweisen und Rechtsvorschriften unterschiedlicher Sicherheitsbehörden zu erweitern, werden über die Behandlung des Themas in der Aus- und Fortbildung hinaus zwischen der Verfassungsschutzabteilung und der Landespolizei verstärkt gegenseitige Hospitationen durchgeführt.

2.1.4 Interkulturelle Kompetenz (Personal, Aus- und Fortbildung)

Mit Stand 31.12.2012 waren in Mecklenburg-Vorpommern insgesamt 34.037 Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit registriert. Damit lebten mit 0,5 % aller in Deutschland lebenden Ausländerinnen und Ausländer in Mecklenburg-Vorpommern die wenigsten. Gemessen an der jeweiligen Bevölkerung ergibt sich mit 2,1 % der zweitniedrigste Anteil aller Länder. Gleichwohl ist eine Polizeiarbeit ohne interkulturelle Kompetenz grundsätzlich nicht vorstellbar. Die auch in diesem Zusammenhang ausgesprochene Empfehlung, dass die Bemühungen intensiviert werden müssen, um junge Menschen unterschiedlicher Herkunft für den Polizeiberuf zu gewinnen, wird daher unterstützt.

Den höchsten Anteil der hier lebenden Ausländer stellen mit 15,8 % Personen mit polnischer Staatsangehörigkeit. Es folgen russische (9,3 %), ukrainische (6,7 %) und vietnamesische (6 %) Staatsangehörige¹³. Die Bestrebungen der Landespolizei zielen darauf ab, Bürgerinnen und Bürger insbesondere aus diesen Herkunftsländern für den Polizeiberuf zu interessieren, um die interkulturelle und fremdsprachliche Kompetenz in der Polizei zu erhöhen. Der Einsatz von Beamtinnen und Beamten mit Migrationshintergrund ist zudem in besonderem Maße geeignet, Vorurteile und Berührungsängste gegenüber der Polizei abzubauen und gegenseitiges Vertrauen aufzubauen. Trotz zunehmender Werbemaßnahmen auch im angrenzenden Ausland stellen nach wie vor jedoch gerade mangelnde Kenntnisse der deutschen Sprache eine Barriere für eine verstärkte Einstellung von Bewerberinnen und Bewerbern mit Migrationshintergrund dar. Möglichkeiten zur Lösung der Sprachproblematik sind daher zu prüfen. In diesem Zusammenhang wird auch erwogen, für die im Land ansässigen Bürgerinnen und Bürger mit Migrationshintergrund polizeiliche Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner zu benennen und entsprechend zu schulen. Dies soll zunächst im Rahmen eines Pilotprojektes und insbesondere in den Regionen erfolgen, in denen diese Bürgerinnen und Bürger vorrangig ansässig sind.

Im Bereich der Aus- und Fortbildung der Landespolizei ist die Thematik „Interkulturelle Kompetenz“ bereits jetzt fester Bestandteil. Dabei soll die oder der Auszubildende beziehungsweise Studierende in einem interdisziplinären Ansatz zu einem angemessenen situativen Handeln unabhängig von der Herkunft eines Menschen befähigt werden und bereits frühzeitig lernen, auf die Besonderheiten im Umgang mit Menschen nationaler und ethnischer Minderheiten einzugehen. Die entsprechenden Inhalte werden vor allem in den Modulen in den Fächern Soziologie, Politologie und Kriminologie vermittelt.

In der Fortbildung wird derzeit der Lehrgang „Sicherheit, Interkulturalität und Integration. Einblicke und Analysen“ angeboten, in dem Kenntnisse zum Zusammenhang zwischen Sicherheitspolitik, Integrationspolitik und interkultureller Kompetenz vermittelt werden. Darüber hinaus wird in diesem Jahr erstmals eine eintägige Fortbildungsveranstaltung für Führungskräfte zu diesem Thema durchgeführt. Im Zusammenhang mit der Prüfung der Handlungsempfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses wird zu untersuchen sein, ob eine weitere Intensivierung der Behandlung dieser Thematik erforderlich ist.

¹³ Quelle: Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern.

2.1.5 Fehlerkultur

Im Zusammenhang mit den Ermittlungen zu den Ceska-Morden bemängelt der NSU-Untersuchungsausschuss insbesondere auch eine mangelnde Offenheit von Strafverfolgungsbehörden für alternative Ermittlungsansätze und fordert vor diesem Hintergrund die Entwicklung einer „Fehlerkultur“ in den Dienststellen. Dabei sind die Reflexion der eigenen Arbeit und der Umgang mit Fehlern in der Landespolizei jedoch nicht nur bereits Gegenstand der Aus- und Fortbildung.

Diese Thematik ist seit jeher insbesondere dann Thema öffentlicher, aber auch polizeiinterner Diskussionen, wenn es zum Beispiel um die Aufarbeitung umstrittener Polizeieinsätze¹⁴ oder um tatsächliche oder vermeintliche gewalttätige Übergriffe einzelner Polizeibeamtinnen und Polizeibeamter¹⁵ geht. Der Umgang mit Fehlern und das Zulassen von konstruktiver Kritik ist letztlich eine Frage der Führung, der Personalentwicklung und der Organisationskultur. Die diesbezüglichen Feststellungen des NSU-Untersuchungsausschusses haben bereits zu einer Reflexion geführt.

2.1.6 Organisation

Im Rahmen der Befassung mit den Handlungsempfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses wurde geprüft, ob die dezentrale Führung der Staatsschutzdienststellen (Fachkommissariate 4) in den Kriminalpolizeiinspektionen weiterhin zielführend ist oder ob durch eine zentrale Führung der Staatsschutzdienststellen durch das LKA Mecklenburg-Vorpommern die Zusammenarbeit im Bereich der politisch motivierten Kriminalität Verbesserungen zu erwarten wären. Im Ergebnis ist festzustellen, dass mit der Entscheidung für die aktuelle Organisation der Landespolizei, die im Jahre 2011 umgesetzt wurde, auch die Entscheidung für die Beibehaltung der Bearbeitungsebenen Landeskriminalamt, Kriminalpolizeiinspektion und Kriminalkommissariat und damit für eine grundsätzlich dezentrale und deliktenspezifisch organisierte Kriminalitätsbekämpfung einherging.

Mit der Polizeistrukturreform wurde zugleich auch die Bearbeitungszuständigkeit für Delikte der politisch motivierten Kriminalität wieder ausschließlich bei den Staatsschutzdienststellen in den Kriminalpolizeiinspektionen konzentriert. Die originären Ermittlungszuständigkeiten des LKA Mecklenburg-Vorpommern sind in einer Verwaltungsvorschrift „Aufgaben und Organisation des Landeskriminalamtes Mecklenburg-Vorpommern“ ausdrücklich geregelt.

¹⁴ so zum Beispiel. Dembowski, Gerd, Polizeieinsätze in der der Fußball-Bundesliga: Unfehlbar in Uniform, Spiegel online, 31.08.2013, <http://www.spiegel.de/sport/fussball/gastbeitrag-zu-den-polizei-einsaetzen-in-der-fussball-bundesliga-a-919511.html#>.

¹⁵ so zum Beispiel Kersten, Joachim, Schläge im Namen des Gesetzes, Süddeutsche, 14.02.2013, <http://www.sueddeutsche.de/panorama/polizeigewalt-schlaege-im-namen-des-gesetzes-1.1599748>.

Darüber hinaus obliegt es dem LKA Mecklenburg-Vorpommern, die Übernahme der Ermittlungen durch ein Polizeipräsidium zu koordinieren, wenn eine Straftat den Zuständigkeitsbereich mehrerer Polizeipräsidien berührt oder ein Zusammenhang mit einer anderen Straftat im Zuständigkeitsbereich eines anderen Polizeipräsidiums besteht und die einheitliche Durchführung der polizeilichen Ermittlungen angezeigt erscheint¹⁶. Ferner kann das LKA Mecklenburg-Vorpommern zur Gewährleistung einheitlicher Verfahrensweisen bei der Kriminalitätsbekämpfung auch für den Bereich der Staatsschutzkriminalität die dazu erforderlichen allgemeinen Regelungen erlassen¹⁷.

Die im Rahmen der Polizeistrukturereform 2010 getroffenen Entscheidungen hinsichtlich der Organisation und der Zuständigkeiten haben sich bewährt. Etwaigen Defiziten bei der Erfüllung des Meldedienstes oder beim Informationsaustausch ist insbesondere auch durch eine konsequente Fachaufsicht auf allen Ebenen zu begegnen.

In Hinblick auf die länderübergreifende Tatserie der Ceska-Morde kritisiert der NSU-Untersuchungsausschuss allerdings, dass die Ermittlungen zwar koordiniert, aber nicht einheitlich bzw. zentral geführt wurden. Auch die Bund-Länder-Kommission Rechtsterrorismus (BLKR) bemängelt, dass die Ermittlungen trotz bundesweit erkannter Tatzusammenhänge nicht zentral geführt wurden, obwohl die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zusammenführung der Ermittlungen ihrer Auffassung nach sowohl im Bereich der Staatsanwaltschaften als auch bei den Polizeibehörden schon frühzeitig vorgelegen hätten¹⁸. Während die BLKR in diesem Zusammenhang eine konsequente Anwendung des bestehenden Rechts beim BKA sowie bei den Staatsanwaltschaften für erforderlich hält, empfiehlt der NSU-Untersuchungsausschuss die Schaffung rechtlicher Grundlagen auch für eine zentrale Ermittlungsführung durch eine Länderpolizei mit Weisungsrecht gegenüber bei anderen Länderpolizeien gebildeten regionalen Ermittlungsabschnitten.

Mecklenburg-Vorpommern befürwortet die Prüfung der bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen hinsichtlich der Möglichkeiten zur Zentralisierung polizeilicher Zuständigkeiten in Fällen länderübergreifender Straftaten von herausragender Bedeutung.

2.1.7 Informations- und Kommunikationsmanagement

Bisherige Defizite im Informationsmanagement sollen durch die Einführung des Polizeilichen Informations- und Analyseverbands (PIAV) aufgefangen werden. Mit PIAV ist ein Paradigmenwechsel von einem statischen Meldedienst zu einem dynamischen Informationsmanagement der deutschen Polizei erfolgt. Wesentliches Ziel ist die Vereinfachung und Verbesserung des polizeilichen Informationsaustauschs. PIAV dient der operativen und strategischen Auswertung und Analyse und dem Erkennen von Tat-Tat- und Tat-Täter-Zusammenhängen. Bund und Ländern steht mit PIAV die notwendige Datenbasis für kriminalgeographische und phänomenologische Lagebeschreibungen und -bewertungen zur Verfügung. Darüber hinaus soll PIAV dazu beitragen, neue Kriminalitätsphänomene und -brennpunkte frühzeitig zu erkennen. Die PIAV-Dateien sollen stufenweise bis 2020 realisiert werden. Für die Umsetzung von PIAV in Mecklenburg-Vorpommern wurde eine Projektgruppe eingerichtet.

¹⁶ Verwaltungsvorschrift vom 08.05.2012, AmtsBl. M-V 2012, 441.

¹⁷ Verordnung über fachaufsichtliche Befugnisse des Landeskriminalamtes Mecklenburg-Vorpommern, GVOBl. M-V 2012, 90.

¹⁸ Bericht der BLKR vom 30.04.2013, Nr. 5.3.3, 6.3.3.

Um die Vernetzung aller an einer Ermittlung beteiligten Dienststellen sicherzustellen, wurde im Oktober 2013 beim BKA eine eigene Datei als Übergangslösung bis zur vollständigen Umsetzung einer gemeinsamen Ermittlungsdatei (GED) in Betrieb genommen. Diese Datei dient dazu, in Fällen länderübergreifender Ermittlungen oder Lagen ermittlungsrelevante Informationen zu sammeln und zu verarbeiten.

2.1.8 Sonstiges

Soweit der NSU-Untersuchungsausschuss empfiehlt, Rotation als Führungsinstrument einzusetzen, um der Tendenz entgegenzuwirken, dass sich Dienststellen abschotten, so ist für die Landespolizei zu konstatieren, dass Rotation bereits heute als Instrument der Führung und der Personalentwicklung eingesetzt wird. Bei Fragen der Personalrotation dürfen Vorgesetzte jedoch nicht außer Acht lassen, dass die Tätigkeit in einer Fach- oder Spezialdienststelle neben einer längerfristigen und zum Teil kostenintensiven Fortbildung häufig auch ein entsprechendes Erfahrungswissen voraussetzt. Dieser Umstand ist bei entsprechenden Entscheidungen hinreichend zu berücksichtigen.

Der NSU-Untersuchungsausschuss empfiehlt zum einen klare gesetzliche Regelungen schon im Hinblick auf einen einheitlichen Sprachgebrauch für menschliche Quellen und fordert zum anderen klare Vorgaben hinsichtlich der Auswahl und Eignung von Vertrauensleuten, für deren Anwerbung und die Beendigung der Zusammenarbeit.

Nach den Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV), Anlage D - Gemeinsame Richtlinien der Justizminister/-senatoren und der Innenminister/-senatoren über die Inanspruchnahme von Informanten sowie über den Einsatz von Vertrauenspersonen (V-Personen) und Verdeckten Ermittlern im Rahmen der Strafverfolgung¹⁹, ist ein Informant eine Person, die im Einzelfall bereit ist, gegen Zusicherung der Vertraulichkeit der Strafverfolgungsbehörde Informationen zu geben.

Eine V-Person ist eine Person, die, ohne einer Strafverfolgungsbehörde anzugehören, bereit ist, diese bei der Aufklärung von Straftaten auf längere Zeit vertraulich zu unterstützen, und deren Identität grundsätzlich geheim gehalten wird. Das Sicherheits- und Ordnungsgesetz (SOG M-V) regelt im Zusammenhang mit V-Personen in § 33 Absatz 1 Nummer 3 den „Einsatz von Personen, deren Zusammenarbeit mit der Polizei dem Betroffenen und Dritten nicht bekannt ist“. Für den polizeilichen Bereich existieren insofern schon seit langem Begriffsdefinitionen, die sich auch in der Praxis bewährt haben.

In Mecklenburg-Vorpommern erfolgen die Inanspruchnahme von Informanten und der Einsatz von V-Personen ausschließlich durch speziell mit der Aufgabe betraute Dienststellen. Dabei wird diese Aufgabe im Bereich der politisch motivierten Kriminalität zentral durch das LKA Mecklenburg-Vorpommern wahrgenommen. Die hauptamtlich eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterliegen in diesem Bereich einer besonderen Dienst- und Fachaufsicht. Ergänzend zur oben angeführten Anlage D der RiStBV wurde eine landesspezifische Richtlinie zur Inanspruchnahme von Informanten und zum Einsatz von V-Personen in Mecklenburg-Vorpommern (VS-Nur für den Dienstgebrauch) erlassen, die auch die vom NSU-Untersuchungsausschuss oben angeführten Aspekte umfassend regelt.

¹⁹ In Mecklenburg-Vorpommern umgesetzt mit dem Gemeinsamen Erlass des Innenministeriums und des Justizministeriums vom 01.03.1995, AmtsBl. MV 1995, 385.

Die bestehenden Regelungen und Standards werden sowohl landesintern als auch im Rahmen der Bund-Länder-Zusammenarbeit fortlaufend hinsichtlich ihres Optimierungsbedarfs überprüft und angepasst. Ein aktueller Änderungs- oder Anpassungsbedarf ergibt sich aus den Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses für die Landespolizei nicht.

Die IMK hat die Arbeitskreise (AK) II und IV anlässlich ihrer Herbstsitzung 2013 beauftragt, die Forderungen, die sich aus dem Bericht des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses (PUA) ergeben, insbesondere mit Blick auf die noch offenen Punkte, welche Polizei und Verfassungsschutz gemeinsam betreffen, zu analysieren und ihr zur Frühjahrssitzung 2014 zu berichten. Dies solle unter Berücksichtigung der Handlungsempfehlungen der Bund-Länder-Kommission Rechtsterrorismus erfolgen. Darüber hinaus hat sie die AK II und IV beauftragt, die im Bericht der BLKR dargestellten weiteren Umsetzungsvorschläge sowie Prüfaufträge aufzugreifen und ihr bis zur Herbstsitzung 2014 zu berichten.

Zur Umsetzung dieser Aufträge wurde eine gemeinsame Arbeitsgruppe der AK II und IV eingesetzt, an der Mecklenburg-Vorpommern beteiligt ist. Den Bericht dieser gemeinsamen Arbeitsgruppe (Stand: 20.05.2014) hat die IMK auf ihrer Frühjahrstagung 2014 zur Kenntnis genommen und Bund und Länder gebeten sowie die im Bericht genannten Gremien beauftragt, die im Bericht dargestellten weiteren Umsetzungsvorschläge sowie Prüfaufträge aufzugreifen. Dabei handelt es sich für den Bereich der Polizei insbesondere um die Empfehlungen zu folgenden Themen²⁰:

- Prüfung und Dokumentation des Motivs bei Gewaltkriminalität (Vorschriftenkommission),
- Überarbeitung des „Themenfeldkatalogs PMK“ (Auftrag AK II und AK IV an die AG Kripo und die Abteilungsleitertagung),
- verbindlicher Informationsaustausch Polizei / Justiz (Erhebung des Sachstands durch AK II),
- zentral geführte Ermittlungen (Abstimmung mit der Justiz durch AK II),
- Kommunikation mit den Opfern (ständiger Prüfauftrag in Bund und Ländern),
- geeignete Aus- und Fortbildung (Berücksichtigung durch Bund und Länder),
- gesetzliche Regelungen und einheitlicher Sprachgebrauch für V-Personen (Berücksichtigung durch Bund und Länder im Rahmen ihrer derzeitigen Arbeit und der gesetzlichen Zuständigkeiten),
- Zusammenarbeit zwischen Polizeibehörden (Informationsaustausch) (Prüfauftrag an Bund und Länder),
- Zusammenarbeit zwischen Polizei und Verfassungsschutz – Schaffung eines standardisierten Verfahrens für eine strukturierte Informationsübermittlung (die Kommission Staatsschutz der AG Kripo ist beauftragt, die polizeiseitigen Anforderungen zu definieren),
- Geheimschutz und Verwertbarkeit (Prüfung durch Bund und Länder),
- Überprüfung des gesamten Definitionssystems PMK aus 2001 (AG Kripo).

²⁰ In Klammern ist das jeweils betroffene Gremium angeführt.

Sowohl der NSU-Untersuchungsausschuss als auch die BLKR²¹ bemängeln die unzureichende Übermittlung von Informationen der Nachrichtendienste an die Strafverfolgungsbehörden. Die von der Herbst-IMK 2013 verabschiedete Aktualisierung des Leitfadens zur Optimierung der Zusammenarbeit zwischen Polizei und Verfassungsschutz enthält handlungsleitende Empfehlungen für den gegenseitigen Informationsaustausch zwischen Polizei und Verfassungsschutz. Dieser enthält auch Regeln zum gegenseitigen Informationsaustausch und zu den Übermittlungspflichten.

Entscheidende Grundlage für die künftige Zusammenarbeit zwischen Polizei und Verfassungsschutz sind die gesetzlichen Grundlagen für die Informationsübermittlung. Während allerdings die BLKR als auch der NSU-Untersuchungsausschuss insbesondere vom Verfassungsschutz eine möglichst umfängliche Informationsübermittlung und die Überwindung von „Behördenegoismen und ein unreflektiertes Streben nach Geheimhaltung“²² erwarten, hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil zum Antiterrordateigesetz vom 24.04.2013 ein „informationelles Trennungsprinzip“ begründet, das die Übermittlung personenbezogener Daten des Verfassungsschutzes an die Polizei nur unter besonderen Voraussetzungen zulässt.²³

Mit Beschluss vom Mai 2013 bat die IMK das Bundesministerium des Innern (BMI), unter Beteiligung des AK II und des AK IV, die Auswirkungen dieses Urteils (über die unmittelbaren Konsequenzen für die Antiterrordatei hinaus) für den künftigen Austausch personenbezogener Daten zwischen Verfassungsschutz und Polizei zu prüfen und hierüber bis zur Herbstsitzung 2013 zu berichten.

Die IMK hat diesen Bericht im Dezember 2013 zur Kenntnis genommen und den BMI gebeten, bis zur Herbstsitzung 2014 eine Neufassung der Übermittlungsvorschrift des § 19 des Bundesverfassungsschutzgesetzes entsprechend der Maßgabe des Bundesverfassungsgerichtes zu entwickeln und hierzu eine gemeinsame Arbeitsgruppe mit den Ländern einzurichten, um auf dieser Grundlage die entsprechenden Landesgesetze korrespondierend entwickeln zu können. Im Juni 2014 hat die IMK den erstellten Bericht zu einer möglichen Neufassung des § 19 Absatz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) zur Kenntnis genommen.

Die Zusammenarbeit zwischen Landespolizei und Verfassungsschutz regelt ergänzend eine Verwaltungsvorschrift über den Informationsaustausch der Verfassungsschutzabteilung des Innenministeriums des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Verfassungsschutzbehörde) und der Landespolizei (VV Informationsübermittlung). Die wesentlichen Punkte auch aus dem nunmehr überarbeiteten Leitfaden sind darin enthalten. Gleichwohl wird der fortgeschriebene Leitfaden zum Anlass genommen, die derzeitige Verwaltungsvorschrift über die Zusammenarbeit zwischen der Verfassungsschutzabteilung und der Landespolizei M-V zu überprüfen und ggf. zu überarbeiten.

²¹ Siehe Fußnote 18, Nr. 5.3.2, 6.3.4.

²² Am angegebenen Ort, Nr. 5.3.4.2.4, 6.3.4.

²³ Vergleiche Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Antiterrordateigesetz vom 24. April 2013, Az.: 1 BvR 1215/07.

2.2 Justiz

2.2.1 Empfehlungen für den Bereich der Justiz

Der Abschlussbericht des NSU-Untersuchungsausschusses enthält auf den Seiten 863 und 864 Empfehlungen für den Bereich der Justiz.

Diese betreffen

- die Zuständigkeit des Generalbundesanwalts,
- die Führung staatsanwaltschaftlicher Sammelverfahren,
- die Auswahl der bearbeitenden Staatsanwälte - einschließlich der Notwendigkeit von Aus- und Fortbildung
- die Aufbewahrung von Asservaten.

Die Abschlussberichte der Bund-Länderkommission und des NSU-Untersuchungsausschusses waren Gegenstand der Erörterungen der 84. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 14. November 2013 in Berlin. Zu diesem Tagesordnungspunkt haben die Justizministerinnen und Justizminister den Strafrechtsausschuss unter Beteiligung des Bundesministeriums der Justiz gebeten, auf der Grundlage der in den Berichten enthaltenen Vorschläge das Bestehen gesetzgeberischen Handlungsbedarfs oder eines sonstigen Handlungsbedarfs zu prüfen und ihnen über das Ergebnis zu berichten.

In Ausführung dieses Auftrags hat der Strafrechtsausschuss der Justizministerkonferenz eine Arbeitsgruppe eingerichtet. Die konstituierende Sitzung der Arbeitsgruppe fand am 30. Januar 2014 in Düsseldorf statt.

In ihrem Abschlussbericht empfiehlt die Arbeitsgruppe im Interesse einer zügigen und reibungslosen Zusammenarbeit zwischen den Landesstaatsanwaltschaften, dem Generalbundesanwalt und dem Verfassungsschutz,

- die Staatsanwaltschaften gesetzlich zu verpflichten, Vorgänge, die die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts begründen oder begründen könnten, unverzüglich dem Generalbundesanwalt vorzulegen,
- auf eine konsequente Bildung von Sammelverfahren zu achten,
- in Nummer 76 der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV) einen neuen Absatz 1 einzufügen, wonach in Verfahren gegen unbekannte Täter Beweismittel in der Regel bis zum Eintritt der Verfolgungsverjährung aufzubewahren sind,
- Nummer 205 der RiStBV, der die Unterrichtung der Behörden für den Verfassungsschutz in Staatsschutz- und anderen Verfahren betrifft, durch eine Neufassung einen verbindlicheren Charakter zu geben und die Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaften und Verfassungsschutz zu konkretisieren.

Der Bericht ist auf der 85. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 25. und 26. Juni 2014 im Ostseebad Binz auf Rügen unter dem Vorsitz von Mecklenburg-Vorpommern erörtert worden. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit Zustimmung der Justizministerin des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Umsetzung der Empfehlungen der Arbeitsgruppe ausgesprochen und den Strafrechtsausschuss gebeten, den für die RiStBV zuständigen Unterausschuss zu beauftragen, die Empfehlungen umzusetzen.

Soweit im Bereich der Justiz gesetzgeberischer Handlungsbedarf gesehen worden ist, betrifft dieser ausschließlich Bundesrecht, so dass aus den vorbenannten Berichten für den Bereich der Justiz in Mecklenburg-Vorpommern kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf abzuleiten ist.

2.2.2 Gesetzgebung

Die Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages für den Bereich der Justiz werden, soweit die Bundesebene betroffen ist, durch den derzeit im Gesetzgebungsverfahren befindlichen *Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages* (Bundesratsdrucksache 396/14) umgesetzt²⁴.

Danach soll die Begründung der Zuständigkeit des Generalbundesanwalts vereinfacht und sichergestellt werden, dass er frühzeitig in laufende Ermittlungen eingebunden wird, wenn sich aus diesen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass seine Zuständigkeit in Betracht kommt. Zudem soll sich bei Kompetenzkonflikten zwischen Staatsanwaltschaften verschiedener Länder eine übernahme- oder abgabewillige Staatsanwaltschaft zur Herstellung eines Sammelverfahrens antragstellend an den Generalbundesanwalt wenden können.

Über die konkreten Empfehlungen des Untersuchungsausschusses hinaus sieht der Gesetzentwurf - eine von Mecklenburg-Vorpommern bereits seit dem Jahr 2008 erhobene Forderung aufgreifend²⁵ - eine ausdrückliche Regelung vor, wonach rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende Beweggründe und Ziele bei der Strafzumessung zu berücksichtigen sind. Dadurch sollen die Bedeutung dieser Motive für die gerichtliche Strafzumessung verdeutlicht und unterstrichen werden, dass auch die Staatsanwaltschaft ihre Ermittlungen schon frühzeitig auf solche für die Bestimmung der Rechtsfolgen bedeutsamen Motive zu erstrecken hat.

Aus strafprozessualer Sicht besteht - insbesondere auf Landesebene - kein Bedarf an darüberhinausgehenden Gesetzesänderungen.

2.2.3 Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaften, Polizei und Verfassungsschutz

Der Generalstaatsanwalt des Landes Mecklenburg-Vorpommern hat am 23. Januar 2014 einen behördenübergreifenden Erfahrungsaustausch, an dem Vertreter der Landes- und Bundespolizei, des Verfassungsschutzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern sowie die Behördenleitungen und mit der Bearbeitung der Verfahren wegen politisch motivierter Kriminalität betraute Staatsanwältinnen und Staatsanwälte teilnahmen, durchgeführt.

²⁴ Der Gesetzentwurf wurde am 10. Oktober 2014 in der 926. Sitzung des Bundesrates beraten.

²⁵ Mecklenburg-Vorpommern hatte im Jahr 2008 unter Beteiligung von Brandenburg und Sachsen-Anhalt (Bundesratsdrucksache 458/08) einen Gesetzentwurf in den Bundesrat eingebracht, der unter anderem vorsah, menschenverachtende, rassistische und fremdenfeindliche Tatmotive ausdrücklich als Strafzumessungskriterium in den Katalog des § 46 Absatz 2 Strafgesetzbuch aufzunehmen.

Nachfolgend wurde auf Initiative des Generalstaatsanwalts eine unter seiner Federführung stehende gemeinsame Arbeitsgruppe errichtet. Arbeitsgruppenmitglieder sind Vertreter der Generalstaatsanwaltschaft, der Staatsanwaltschaften Rostock und Stralsund, des Landesverfassungsschutzes, des Landeskriminalamtes Mecklenburg-Vorpommern sowie der Polizeipräsidien Rostock und Neubrandenburg.

Die Arbeitsgruppe ist zwischen dem 6. Mai und dem 29. Oktober 2014 zu sechs Arbeitstreffen zusammengekommen. Es wurden der Bericht des 2. Untersuchungsausschusses nach Artikel 44 des Grundgesetzes zum NSU und der Abschlussbericht der Bund-Länder-Kommission Rechtsextremismus ausgewertet, wobei insbesondere die Schnittstellen zwischen Staatsanwaltschaft und Polizeibehörden sowie Verfassungsschutzbehörden betrachtet wurden.

Hiervon ausgehend wurden insbesondere der wechselseitige Informationsaustausch, die Besonderheiten bei der Führung von Staatsschutzverfahren und der Bereich Aus- und Fortbildung in den Blick genommen und geprüft, mit welchen konkreten Maßnahmen die gute Zusammenarbeit der beteiligten Behörden künftig noch weiter verbessert werden kann. Hierzu hat die Arbeitsgruppe einen Leitfaden erarbeitet.

Bei den Staatsanwaltschaften des Landes Mecklenburg-Vorpommern werden im Übrigen Staatsschutzsachen und politische Strafsachen ausschließlich von erfahrenen Sonderdezernentinnen und Sonderdezernenten bearbeitet. Sie werden regelmäßig und intensiv durch ein- und mehrtägige Schulungsveranstaltungen oder Fachtagungen, Hospitationen sowie den persönlichen, schriftlichen bzw. fernmündlichen Erfahrungsaustausch mit anderen Staatsanwaltschaften und Polizei- und Verfassungsschutzbehörden fortgebildet.

2.3 Verfassungsschutz

Mit Blick auf den Verfassungsschutz empfiehlt der Parlamentarische Untersuchungsausschuss insbesondere eine Stärkung der Zentralstellenkompetenz des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) sowie eine konsequente Übermittlung von Erkenntnissen der Verfassungsschutzbehörden an die Strafverfolgungsbehörden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Zudem wird im Wesentlichen folgender Regelungsbedarf gesehen:

- Es soll eine neue Arbeitskultur/ein neues Selbstverständnis mit mehr Transparenz und verbesserter interkultureller Kompetenz („Offenheit statt Schlapphutkultur“) geschaffen werden. Die Verfassungsschutzbehörden sollen sich mit Blick auf Ausbildung und Personalgewinnung und für eine Intensivierung des Austausches mit Wissenschaft und Zivilgesellschaft öffnen.
- Die parlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste, unter anderem zum Einsatz von V-Personen, soll gestärkt, die Anhörungsrechte der Kontrollgremien unter Umständen auf weitere involvierte Behörden, z. B. auf Polizei und Generalbundesanwalt (GBA), ausgeweitet werden und eine Kooperation zwischen den Kontrollgremien des Bundes und der Länder stattfinden.

- Die Regelungen für den Quelleneinsatz sollen insbesondere mit Blick auf Begrifflichkeiten, Auswahl und Eignung von Vertrauensleuten und Dauer der Quellenführung durch dieselbe Behördenmitarbeiterin/denselben Behördenmitarbeiter präzisiert werden. Zudem sollen der Quellenschutz und Belange der Strafverfolgung und Gefahrenabwehr in ein angemesseneres Verhältnis gebracht werden.
- Das Controlling beim Umgang mit Informationen soll verbessert und die Rolle des oder der behördeninternen Datenschutzbeauftragten gestärkt werden. Die gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungen zu Aktenführung bzw. Datenspeicherung sowie -vernichtung bzw. -löschung sollen präzisiert und vereinfacht werden.

Bei der Prüfung der Umsetzung der Empfehlungen ist zum einen zu beachten, dass die Empfehlungen am bereits Vorhandenen zu messen sind. Zum anderen wird die Arbeit des Verfassungsschutzes in einem nicht unerheblichen Umfang als Verbundaufgabe von Bundes- und Landesbehörden wahrgenommen. Es bedarf also aufgrund unmittelbar angrenzender Zuständigkeiten in einem hohen Maße der Abstimmung von Bundes- und Länderebene. Für eine homogene Aufgabenbewältigung ist es daher notwendig, geschaffene oder zu schaffende rechtliche und organisatorische Rahmenbedingungen des Bundes als Grundlage für entsprechende Konkretisierungen auf Länderebene vorzusetzen. Insofern ist auch die nachfolgende Darstellung der länderspezifischen Umsetzung von PUA-Empfehlungen in hohem Maße vom Fortschritt der Diskussionen und Ergebnisse auf Bundesebene geprägt. An diesem Umsetzungsprozess hat sich die hiesige Verfassungsschutzbehörde - wie im Einzelnen darzustellen sein wird - aktiv beteiligt.

2.3.1 Zusammenarbeit von Bund und Ländern

Für die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes ist das Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) oberste Leitlinie. Wird in den Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses und der BLKR verschiedentlich eine Verbesserung des Informationsmanagements, der Organisation des Verfassungsschutzes und dessen nachrichtendienstlichen Instrumentariums angesprochen, so geht kein Weg an einer Überarbeitung der Bundesvorschriften vorbei. Erst danach kann eine homogene Abänderung landesrechtlicher Verfassungsschutzregeln erfolgen.²⁶

Dementsprechend wird auf Bundesebene zurzeit an einer Novelle des Bundesverfassungsschutzgesetzes gearbeitet, wobei im Einzelfall auch die Länderebene einbezogen wird. So hat das Bundesministerium des Innern auf Bitten der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) eine Arbeitsgruppe mit den Ländern eingerichtet, die eine Neufassung der Übermittlungsvorschrift des § 19 BVerfSchG (Übermittlung personenbezogener Daten durch das Bundesamt für Verfassungsschutz) entwickelt hat. Die Überarbeitung dieser Vorschrift war in erster Linie durch das Urteil²⁷ des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zum Antiterrordateigesetz (ATDG) notwendig geworden, kann aber gleichzeitig in die Novellierung des BVerfSchG auf der Grundlage der hier in Rede befindlichen Empfehlungen einbezogen werden. Der Verfassungsschutz Mecklenburg-Vorpommern war in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe vertreten. Auf der Grundlage der Gesetzgebung des Bundes sollen in der Folge die entsprechenden Landesgesetze korrespondierend entwickelt werden.

²⁶ Siehe Artikel 31 Grundgesetz: „Bundesrecht bricht Landesrecht.“

²⁷ Aktenzeichen: 1 BvR 1215/07.

Soweit die Empfehlungen insbesondere die im Bundesamt für Verfassungsschutz geltenden Vorschriften für die Datenspeicherung und Datenlöschung, Aktenhaltung und Aktenvernichtung betreffen, kommt hier ebenso den Bundesregelungen eine Vorreiterrolle zu, zumal auch bei dieser Thematik vor dem Hintergrund gleichartiger Aufgaben eine möglichst große Standardharmonisierung anzustreben ist. Vor dem Hintergrund bundesweit sehr ausdifferenzierter unterschiedlicher Regelungen erarbeitet zur Zeit zur weiteren Entscheidungsfindung über das erreichbare Maß an bundesweiter Vereinheitlichung und Standardisierung der Speicher- und Löschvorschriften eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe im Auftrag der Leiterinnen und Leiter der Verfassungsschutzbehörden eine Bestandsaufnahme über die derzeit geltenden Vorschriften (Gesetze und untergesetzliche Regelungen, wie zum Beispiel Dienst- oder Handlungsanweisungen) einschließlich der entsprechenden internen Kontrollmechanismen.

Ein weiteres Spezialthema dieser von den Empfehlungen umfassten generellen Materie der Aktenbehandlung ist der Bereich der Verwendung von Verschlusssachen, der in den Verschlusssachenanweisungen des Bundes und der Länder geregelt ist. Auch hier kommt der Bundesregelung eine Leitfunktion zu. Die Verschlusssachenanweisung des Bundes befindet sich als zukünftige Geheimschutzordnung aktuell in der Erarbeitung und soll noch im Laufe dieses Jahres mit Blick auf eine verstärkte Zusammenarbeit mit den Ländern abgestimmt werden. Daran schlosse sich eine Umsetzung in Landesrecht an.

2.3.2 Organisation

Vor dem Hintergrund der Ermittlungen des Generalbundesanwalts zur Aufarbeitung der mutmaßlichen NSU-Mordtaten und der öffentlichen Diskussion über vorschnelles Löschen in den Verfassungsschutzbehörden wurden die gesetzlichen Vorschriften für die Löschung und Sperrung von personenbezogenen Daten ab dem 12.11.2011 vorübergehend nicht vollzogen. Diese Ausnahmeregelungen wurden inzwischen wieder aufgehoben. Im Phänomenbereich Rechtsextremismus erfolgt die Sperrung und Löschung der Daten seit dem 01.04.2014 wieder gemäß den gesetzlichen Vorschriften. Für die übrigen Phänomenbereiche geschieht dies bereits wieder seit dem 08.01.2014.

Innerorganisatorische Arbeitsabläufe werden fortlaufend optimiert. So wird auch das elektronische Vorgangsbearbeitungssystem DOMEA kontinuierlich und bedarfsgerecht weiterentwickelt. Es hat sich inzwischen als so leistungsfähig erwiesen, dass die Bundesländer Sachsen-Anhalt, Brandenburg, Thüringen und Sachsen dieses Vorgangsbearbeitungssystem übernehmen und sich an der Weiterentwicklung beteiligen bzw. beteiligen wollen.

Daneben wurden auf der Bund-Länder-Ebene die Arbeitsgruppen zu „Dokumentenmanagementsystemen“ und zur „Ausgestaltung und Harmonisierung der Verfassungsschutzberichte von Bund und Ländern“ durch Mecklenburg-Vorpommern geleitet.

2.3.3 Informations- und Kommunikationsmanagement

Hinsichtlich der Empfehlung zur zentralen Zusammenführung sowie gründlichen Auswertung vorliegender Informationen von länderübergreifender Bedeutung hat der Verfassungsschutzverbund bereits eine Reihe von Maßnahmen ergriffen, um den Informationsaustausch und die Abstimmung zu verbessern:

- Der zentralen Zusammenführung von Informationen im Verfassungsschutzverbund trägt die von der IMK in ihrer Sitzung am 06./07.12.2012 unter dem Vorsitz und der Federführung von Mecklenburg-Vorpommern neu gefasste Richtlinie für die Zusammenarbeit des Bundesamtes für Verfassungsschutz und der Landesbehörden für Verfassungsschutz (ZAR, VS-NfD) Rechnung.
- Ein wesentliches Element ist die Inbetriebnahme eines erneuerten Nachrichtendienstlichen Informationssystems (NADIS) im Juni 2012 und dessen kontinuierliche Weiterentwicklung im Verfassungsschutzverbund. Die Verfassungsschutzbehörde des Landes wird das NADIS künftig noch stärker als bisher als Analyseinstrument nutzen. Hilfreich ist dabei das Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung des Rechtsextremismus vom 31.08.2012. Darin wird neben der Errichtung der Rechtsextremismusdatei (RED), die vom Verfassungsschutz des Landes entsprechend den Vorgaben befüllt wurde, auch die Verarbeitung von Texten in NADIS-Verbunddateien im Bereich des Rechtsextremismus (Änderung von § 6 Satz 8 BVerfSchG) erlaubt. Diese erweiterte Speichermöglichkeit wird durch die Verfassungsschutzbehörde Mecklenburg-Vorpommern genutzt und hat die Auswertungsfähigkeit in diesem Bereich verbessert.
- Mit Blick auf eine entsprechende Schwerpunktsetzung auf dem Feld der gewaltorientierten Bestrebungen im Rechtsextremismus wurde das bisher bestehende Konzept zur Priorisierung der Beobachtungsobjekte im Verfassungsschutzverbund angepasst und hinsichtlich der jeweiligen Bearbeitung zwischen Bund und Ländern abgestimmt.
- Soweit rechtlich möglich, wurden Konzepte entwickelt, die auf eine verstärkte Beobachtung besonders relevanter Personen im gewaltorientierten Rechtsextremismus abgestellt sind.
- Darüber hinaus werden im Verfassungsschutzverbund verstärkt Fachtagungen zu bedeutenden Einzelthemen oder auch Telefonschaltkonferenzen, z. B. für eine zeitnahe Abstimmung von Bewertungen, durchgeführt, an denen die Verfassungsschutzbehörde des Landes regelmäßig beteiligt ist.

Zur Verbesserung der Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden insgesamt ist Folgendes umgesetzt worden:

- Ein Meilenstein für die Verbesserung des Informationsaustausches ist die Einrichtung des „Gemeinsamen Abwehrzentrums Rechtsextremismus“ sowie das später hinzugetretene „Gemeinsame Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum“ (GETZ, siehe dazu auch Gliederungsziffer 2.1.2).

Kern der Arbeit der Abwehrzentren bilden die Sitzungen der AG „Lage“, die der niedrigschwelligen Übermittlung sowie dem Austausch, der Verknüpfung und der Bewertung von Erkenntnissen zu aktuellen Ereignissen dient. Zudem erfüllen diese Lagerunden eine Plenar-Funktion, da sie allen teilnehmenden Behörden offenstehen. Ebenfalls regelmäßig tagen die phänomenspezifischen Arbeitsgruppen „Personenpotenzial“ und „Analyse“, deren jeweiliger Teilnehmerkreis in der Regel jedoch unter sachlichen und fachlichen Aspekten begrenzt ist. Anlassbezogen treffen sich die Sicherheitsbehörden hingegen im Rahmen der Arbeitsgruppen „Lagebewertung“ (beispielsweise im Vorfeld rechtsextremistischer Aufmärsche mit angekündigten oder absehbaren Gegendemonstrationen) sowie „Operativer Informationsaustausch“ - einem fallspezifisch zusammengesetzten Gremium, das der Weitergabe und dem Abgleich besonders sensibler (quellen- und geheimgeschützer) Informationen sowie der Koordinierung operativer Maßnahmen dient.

Die Verfassungsschutzbehörde des Landes ist seit der Gründung des GAR/GETZ im Dezember 2011 bzw. November 2012 durchgängig und intensiv durch einen dauerhaft entsandten Mitarbeiter des höheren Dienstes in die Aktivitäten und Strukturen der Abwehrzentren eingebunden, der aufgrund seiner politikwissenschaftlichen Ausbildung und langjährigen Erfahrung im Verfassungsschutz einen Großteil des Informationsaustausches mit Landesbezug gewährleisten kann. An Sitzungen der Arbeitsgruppen „Personenpotenzial“ und „Operativer Informationsaustausch“ nehmen zudem in aller Regel auch die zuständigen Mitarbeiter der jeweiligen Phänomenbereiche teil.

Die durch die dauerhafte Entsendung eines ständigen Vertreters garantierte personelle Kontinuität ermöglicht nicht nur die Etablierung professioneller Routinen, sondern auch den Aufbau persönlicher Vertrauensverhältnisse zu den Vertretern anderer beteiligter Behörden, die für die effektive Zusammenarbeit im Geiste des „need to share“-Prinzips unerlässlich sind. Zudem stellt der Kreis der dauerhaft entsandten Verbindungsbeamten (vor allem der Landesbehörden für Verfassungsschutz) einen eigenständigen Motor für die Weiterentwicklung der Abwehrzentren im Allgemeinen und ihrer Strukturen, Prozesse und Projekte im Besonderen dar.

- Eine wichtige Ergänzung für den Informationsaustausch der Sicherheitsbehörden ist die „Koordinierte Internetauswertung“, jeweils für die Phänomenbereiche Rechtsextremismus, Linksextremismus und Ausländerextremismus. Darin werden die Ergebnisse der offenen Internetrecherche des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV), des Militärischen Abschirmdienstes (MAD) und des Bundeskriminalamtes (BKA) zusammengeführt und den Sicherheitsbehörden sowie dem Generalbundesanwalt (GBA) täglich zur Verfügung gestellt. Die Informationen werden dann hierzulande entsprechend ausgewertet. Anmerkung: Für den Phänomenbereich Islamismus existiert eine solche Einrichtung bereits seit mehreren Jahren.

Bezüglich der Umsetzung der Empfehlung nach konsequenter Anwendung der Vorschriften für die Übermittlung von Informationen der Nachrichtendienste von Bund und Ländern an die Strafverfolgungsbehörden wurde eine gemeinsame Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern der hiesigen Generalstaatsanwaltschaft, der Staatsanwaltschaften Rostock und Stralsund, der Landespolizei sowie des Landesverfassungsschutzes, eingerichtet (siehe auch Gliederungsziffer 2.2.3).

Im interfraktionellen Antrag wird die Notwendigkeit einer engen Kooperation mit wissenschaftlichen Einrichtungen und zivilgesellschaftlichen Akteuren als Teil einer Neuausrichtung des Verfassungsschutzes des Landes betont. Hier ist anzumerken, dass sich die Verfassungsschutzabteilung des Ministeriums für Inneres und Sport im Rahmen ihrer personellen Möglichkeiten seit Jahren in die Präventionsarbeit gegen den Rechtsextremismus einbringt und dabei den Kontakt zu zivilgesellschaftlichen Strukturen hält. So ist ein leitender Mitarbeiter langjährig Vorsitzender der Arbeitsgruppe Extremismus im Landesrat für Kriminalitätsverbeugung. Dieser Landesrat versteht sich gerade als Netzwerk staatlicher und nichtstaatlicher Strukturen. Ein Ergebnis dieses Zusammenwirkens war z. B. die Broschüre „Aus der Mitte der Gesellschaft“ aus dem Jahr 2005, die noch heute gültige Handlungsansätze für die kommunale Präventionsarbeit gegen Rechtsextremismus aufzeigt.

Von zentraler Bedeutung für die Zurückdrängung demokratiefeindlicher Bestrebungen ist das Landesprogramm „Demokratie und Toleranz gemeinsam stärken“, das im Ursprung auf Vorarbeiten des Ministeriums für Inneres und Sport und damit auch der Verfassungsschutzabteilung zurückgeht. Die Umsetzung des Landesprogramms wird durch die Landeskoordinierungsstelle für Demokratie und Toleranz in der Landeszentrale für politische Bildung koordiniert und seit 2007 durch eine interministerielle Arbeitsgruppe begleitet. In dieser Arbeitsgruppe wirkt auch ein Vertreter des Verfassungsschutzes mit.

Im Rahmen des Bundesprogramms „kompetent. Für Demokratie - Beratungsnetzwerke gegen Rechtsextremismus“ wurde 2008 das „Beratungsnetzwerk für Demokratie und Toleranz“ in Mecklenburg-Vorpommern initiiert. Dem landesweiten Beratungsnetzwerk gehören Vertreterinnen und Vertreter der Verfassungsschutzabteilung im Ministerium für Inneres und Sport, des Landeskriminalamts, des Justizministeriums, des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur, des Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales sowie die Regionalzentren für demokratische Kultur, die Beratungsstelle für Betroffene rechtsextremistischer Gewalt, das betriebliche Beratungsteam und das Ausstiegs- und Distanzierungsprojekt „JUMP“ an.

Diese landesweite Struktur versteht sich als Zusammenschluss aus staatlichen Behörden, nichtstaatlichen Beratungsstrukturen und Akteuren in freier Trägerschaft, die für eine demokratische Kultur eintreten und gemeinsam gegen den Rechtsextremismus vorgehen. Ein Vertreter des Verfassungsschutzes ist darüber hinaus in die regionalen Beratungsnetzwerke der Regionalzentren Ludwigslust und Anklam eingebunden. Die Mitwirkung in den einzelnen Netzwerken hat in den vergangenen Jahren sowohl im Verfassungsschutz als auch in den Nichtregierungsorganisationen zu einem Erkenntnisgewinn und zu einem vertieften Verständnis für die jeweilige Rolle geführt. Hierzu gehört auch die Erfahrung, dass unterschiedliche Bewertungen bestimmter Phänomene vorgenommen werden und nicht in allen Fällen ein Konsens erreicht werden kann. Dies ist aber Ausdruck einer lebendigen Diskussionskultur, die den Blick allseits weitet und ggf. den Weg für Neues frei macht.

Insoweit trifft der auch vom NSU-Bundestagsuntersuchungsausschuss erhobene Vorwurf der „Schlapphut-Haltung“ auf den Verfassungsschutz des Landes so nicht zu. Allerdings wird er sich weiterhin um eine konsequente Verstärkung seiner Präsenz in den Beratungsnetzwerken bemühen.

Darüber hinaus nehmen Vertreter der Verfassungsschutzbehörde Mecklenburg-Vorpommern regelmäßig landes- und bundesweit an zahlreichen Fachtagungen und Podiumsdiskussionen teil. So war die Behörde im Rahmen der Sicherheitskooperation der fünf neuen Bundesländer und Berlin am 15.05.2014 Mitausrichter einer gemeinsamen Fachtagung zum Thema „Hass als politisches Programm – Die Entwürdigung des politischen Gegners durch Extremisten“. Mit circa 230 Teilnehmer/innen aus Sicherheitskreisen, Politik, Wissenschaft und Gesellschaft fand das durch Berlin ausgerichtete Symposium eine unerwartet hohe Resonanz.

Zukünftig wird eine solche Gemeinschaftsveranstaltung zur Verbesserung des Dienstleistungsimages zu wechselnden Themen einmal jährlich stattfinden. Mecklenburg-Vorpommern wird im Jahr 2016 die Federführung der Ausrichtung übernehmen.

Weiterhin wurde im laufenden Jahr eine Reihe von Veranstaltungen verschiedener Träger (Landtagsfraktionen, Vereine, Bildungszentren) durch Vorträge insbesondere zum Thema Extremismus mitgestaltet. Der Verfassungsschutz ist bestrebt, im Rahmen des Möglichen seiner Dienstleisterrolle verstärkt gerecht zu werden, um über die Gefahren für den demokratischen Rechtsstaat aufzuklären.

Neben der Fachöffentlichkeit sucht der Verfassungsschutz Mecklenburg-Vorpommern auch den Kontakt zur breiten Öffentlichkeit, z. B. im Rahmen von Präventionstagen. Ebenso war die Verfassungsschutzbehörde in diesem Jahr erstmals auf allgemeinen öffentlichen Veranstaltungen mit einem eigenen Informationsstand vertreten und stellte sich den Fragen der Bürgerinnen und Bürger.

2.3.4 Personal, Aus- und Fortbildung

Im Hinblick auf die Forderungen nach Erlangung von mehr Wissen über die Gefahren, die vom Rechtsextremismus ausgehen, und nach Kooperation mit wissenschaftlichen Einrichtungen ist anzumerken, dass in der Verfassungsschutzabteilung des Ministeriums für Inneres und Sport bereits jetzt sozialwissenschaftlicher Sachverstand vorhanden ist. Dieser ist auszubauen.²⁸ Unabhängig davon gehört es zum Kernbereich der politischen Auswertung, themenbezogene wissenschaftliche Untersuchungen in die eigene Analyse einzubeziehen. Hierzu gehört z.B. die Langzeituntersuchung „Deutsche Zustände“ zur „gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit“ der Universität Bielefeld oder die Einstellungsforschung durch Brähler/Decker von der Universität Leipzig in Kooperation mit der Friedrich-Ebert-Stiftung. Die Reflexion der Forschungsergebnisse stößt jedoch an Grenzen, die durch das aktuelle operative Geschehen bestimmt werden. Hier wäre unter günstigeren Voraussetzungen sicher eine Stärkung der Analysetätigkeit möglich und auch wünschenswert.

Die Kooperation mit wissenschaftlichen Einrichtungen des Landes auf dem Feld der Extremismusforschung beschränkt sich bisher auf die Mitwirkung an der Durchführung von Seminaren bzw. Veranstaltungen der Universität Rostock. Darüber hinaus werden themenbezogene Hochschulschriften, wie etwa die Wahlanalysen, in die eigene Lageeinschätzung einbezogen.

²⁸ Vergleiche dazu insbesondere die Empfehlungen des Bundestagsuntersuchungsausschusses Nr. 39 und 40 auf Seite 865 der Bundestagsdrucksache 17/14600.

Auf diesem Feld wäre eine Ausweitung sicher wünschenswert. Voraussetzungen hierfür ist die Bereitschaft der Hochschulen und Wissenschaftler zu einer Kooperation. Die Verfassungsschutzbehörde wird sich weiterhin um eine Ausweitung des Erfahrungs- und Informationsaustausches bemühen.

Die von der Innenministerkonferenz am 04.-06.12.2013 beschlossene modulare Zusatzausbildung für neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit abgeschlossener Berufsausbildung wurde von Seiten Mecklenburg-Vorpommerns von Beginn an unterstützt und wird umgesetzt. Die Gesamtdauer der Zusatzausbildung beträgt 12 Monate.

Die modulare Zusatzausbildung wird flankiert von Hospitationen und Personaltauschmaßnahmen zwischen dem Bundesamt für Verfassungsschutz und den Landesämtern für Verfassungsschutz. Einzelne Hospitationen werden praktiziert. Auf Landesebene finden ebenfalls regelmäßig gemeinsame Fach- und Lagebesprechungen sowie Hospitationen mit der Polizei statt.

2.3.5 Einsatz von Vertrauenspersonen

Der Einsatz von Vertrauenspersonen (VP) im Verfassungsschutz war einer der zentralen Aspekte bei der Aufarbeitung des NSU-Komplexes. Der Parlamentarische Untersuchungsausschuss geht davon aus, dass die Kontrolle der VP-Tätigkeit einer stärkeren Kontrolle unterzogen werden muss. Demgemäß haben sich die IMK und die nachgeordneten Gremien der IMK intensiv mit der Thematik befasst.

In einem ersten Schritt wurden im Dezember 2012 dazu bundesweite Festlegungen in der neuen Zusammenarbeitsrichtlinie des Verfassungsschutzverbundes getroffen. Des Weiteren wurden zwischenzeitlich bundeseinheitliche Standards für die VP-Tätigkeit und deren Bezahlung verabschiedet sowie Lösungsmöglichkeiten für die Strafbarkeit von Quellen entwickelt. Die Bundesregierung beabsichtigt, noch im Jahre 2014 einen Gesetzesentwurf vorzulegen, in dem die oben genannten Gesichtspunkte verankert werden. Davon abhängig ist zu entscheiden, ob Anpassungsbedarf für das Landesverfassungsschutzgesetz (LVerfSchG M-V) besteht. Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass die derzeitige Rechtslage - das LVerfSchG M-V in Verbindung mit der entsprechenden Dienstvorschrift - entsprechende Regelungen enthält, die zuletzt im Jahre 2002 neu gefasst wurden und sich bewährt haben. Die entsprechende Dienstvorschrift wurde der Parlamentarischen Kontrollkommission des Landtages M-V seinerzeit zur Zustimmung vorgelegt. Beschlossen wurde zudem, beim Bundesamt für Verfassungsschutz eine zentrale VP-Datei für den Verfassungsschutzverbund einzurichten. Sobald die technisch-organisatorischen und datenschutzrechtlichen Fragen abschließend geklärt sind, ist beabsichtigt, diese bundesweit zu nutzen. Die Parlamentarische Kontrollkommission des Landtages wird über die weitere Entwicklung unterrichtet.

Mit Blick auf die wachsenden Gefährdungen im politischen Extremismus, insbesondere im Bereich des menschenverachtenden und grausamen Islamismus, hält die Landesregierung den Einsatz von VP zum Schutz der Menschen in unserem Lande und der Werteordnung, auch in Kenntnis der Risiken, für absolut unverzichtbar.

2.3.6 Politische Rückendeckung

Um die an den Verfassungsschutz gerichteten Forderungen erfüllen zu können, benötigt dieser neben einem klaren Rechtsrahmen eine ausreichende personelle und finanzielle Ausstattung. Diese muss den spezifischen Anforderungen des Verfassungsschutzes Rechnung tragen. Die Landesregierung wird auch zukünftig dafür Sorge tragen, dass der Verfassungsschutz seinen gesetzlichen Auftrag erfüllen kann.

Darüber hinaus ist das Dilemma des Widerspruchs zwischen den rechtlichen Maßgaben (siehe Urteil zur Antiterrordatei: informationelles Trennungsprinzip) und politischen Forderungen hinsichtlich einer Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen Polizei und Verfassungsschutz grundlegend zu klären.

3. Schlussbetrachtung

Nach Ansicht der Landesregierung stellen die getroffenen Maßnahmen eine zielgerichtete Ausgangslage für die weitere Umsetzung des bundesweit eingeleiteten Reformprozesses dar. Insofern gilt es nunmehr, in enger Abstimmung mit allen Beteiligten diesen Weg konsequent und mit dem gebotenen Nachdruck weiter zu verfolgen.

Die Landesregierung wird sich auf Bundesebene über die entsprechenden Gremien der Innenministerkonferenz und der Justizministerkonferenz weiterhin aktiv an der inhaltlichen Gestaltung des Reformprozesses beteiligen, landesspezifische Maßnahmen treffen und dem Landtag Mecklenburg-Vorpommern weiterhin über die zukünftigen Entwicklungen kontinuierlich berichten.